

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Ulrike Gote**
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
vom 09.01.2013

Unbefristete Grabesruhe

Für viele jüdische, muslimische oder christliche Gläubige ist die unbefristete Grabesruhe von großer Bedeutung. Diese ist insofern nicht gewährleistet, als ein Grabplatz nicht gekauft werden kann, sondern lediglich ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht daran erworben wird.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele kommunale und christliche Friedhöfe gibt es jeweils in Bayern?
- 1.2 Welche Fläche nehmen diese Friedhöfe ein?
- 1.3 Wie viele Friedhöfe wurden in den vergangenen zwanzig Jahren in Bayern aufgelöst, um Platz zu schaffen für Siedlung, Gewerbe, Industrie oder Verkehrsinfrastruktur?
- 2.1 Welches Alter erreichen Einzel- und Doppelgräber auf kommunalen Friedhöfen?
- 2.2 Wie hoch ist die durchschnittliche Jahrespacht?
- 2.3 Welche Hektarerträge lassen sich jährlich mit einem Friedhof erreichen?
- 3.1 Welche Bestimmungen gibt es für die Auflassung der Gräber bei Auflösung eines Friedhofs?
- 3.2 Wie lang ist die Mindestdauer der Ruhefrist bei Gräbern?
- 3.3 Wie lang ist die Maximaldauer der Ruhefrist bei Gräbern?
4. Welche Regelungen und Vorschriften gibt es für Gräber, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist, sofern diese nicht von einem Angehörigen verlängert wird?
5. Wie beurteilt die Staatsregierung die Einschätzung, dass das Verbot des Grabkaufs gegen Art. 4 GG verstößt?
- 6.1 Wie viele private Friedhöfe gibt es in Bayern?
- 6.2 Welche Zulassungsvoraussetzungen gelten für private Friedhöfe?
- 6.3 Welche Möglichkeiten bleiben Christen, Juden, Muslimen oder Mitgliedern anderer Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, um die unbefristete Grabesruhe ihrer verstorbenen Angehörigen zu gewährleisten?

- 7.1 Gibt es in Bayern muslimische Friedhöfe?
- 7.2 Unter welchen Voraussetzungen besteht die Möglichkeit, einen muslimischen Friedhof einzurichten?

Antwort

des Staatsministeriums des Innern
vom 15.03.2013

Die Schriftliche Anfrage wurde im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit wie folgt beantwortet:

Zu 1.1:

Hierzu liegen weder der Staatsregierung noch dem Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung statistische Daten vor.

Zu 1.2:

Die Fläche der Friedhöfe in Bayern wird in der bundesweiten „Flächenerhebung nach Art der tatsächlichen Nutzung“ geführt. Nach Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung entfiel zum 31.12.2011 auf die entsprechende Nutzungsgruppe „Friedhof“ (Position 940) eine Gesamtfläche von rund 3.200 Hektar. Unter diesen Wert fallen allerdings nur unbebaute Flächen, sodass nicht alle Friedhofsbereiche enthalten sind.

Dagegen enthält der Wert auch solche unbebauten Flächen, die der Bestattung gedient haben, und damit auch aufgelassene bzw. historische Friedhöfe.

Zu 1.3:

Hierüber liegt kein statistisches Material vor.

Zu 2.1:

Die Nutzungsrechte an Grabstätten werden vom Friedhofsträger in der Friedhofssatzung festgesetzt.

Bei einem Reihengrab, in dem nur ein Verstorbener beigelegt wird, bemisst sich die Nutzungsdauer nach der Ruhezeit des Leichnams (Art. 10 des Bestattungsgesetzes – BestG). Diese wird vom Friedhofsträger nach Anhörung der unteren

Behörde für Gesundheit, Veterinärwesen, Ernährung und Verbraucherschutz unter Berücksichtigung der Verwesungsdauer bestimmt. Reihengräber verlieren in den kommunalen Friedhöfen zunehmend an Bedeutung.

Ist die Beisetzung mehrerer Verstorbener oder eine über die Ruhezeit hinausgehende Nutzungsdauer gewünscht, so wird ein befristetes Sondernutzungsrecht an einem Wahlgrab vergeben. Dessen Dauer und die Modalitäten einer möglichen Verlängerung, die im Ermessen des Friedhofsträgers steht, werden ebenfalls in der Friedhofssatzung festgelegt. Die Dauer des Sondernutzungsrechts muss die Ruhezeit nach Art. 10 BestG überschreiten.

Da sich die Regelungen je nach Friedhof deutlich unterscheiden können und die Gesamtdauer der Grabnutzung davon abhängt, wie häufig von den Nutzungsberechtigten eine Verlängerung gewünscht wird, kann keine allgemeingültige Aussage über das Alter von Einzel- und Doppelgräbern auf kommunalen Friedhöfen getroffen werden.

Zu 2.2:

Das Gesamtgebührenaufkommen aus dem Betrieb von kommunalen Friedhöfen betrug im Jahr 2011 rund 136,2 Mio € In diesem Betrag sind aber nicht nur die Grabnutungsgebühren, sondern alle für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung anfallenden Gebühren enthalten. Erfasst sind insbesondere auch die Bestattungsgebühren. Weitergehende statistische Daten liegen der Staatsregierung nicht vor.

Zu 2.3:

Zu jährlichen Hektarerträgen gibt es kein statistisches Material.

Es ist aber darauf hinzuweisen, dass Friedhöfe von den öffentlich-rechtlichen Trägern nicht mit dem Ziel einer Gewinnerzielung betrieben werden (dürfen). Die Gebühren müssen vielmehr nach den Vorgaben des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) unter Berücksichtigung des nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Aufwands kalkuliert werden. Das Gebührenaufkommen soll nach Art. 8 Abs. 2 Satz 2 KAG die Kosten nicht übersteigen, wenn eine Verpflichtung zur Nutzung der Einrichtung besteht. Eine solche Benutzungspflicht besteht jedenfalls für Friedhöfe dann, wenn in der Gemeinde kein weiterer Friedhof vorhanden ist und keine Überführung nach auswärts erfolgt.

Zu 3.1:

Nach Art. 11 Abs. 1 Satz 2 BestG darf der Friedhofsträger den Friedhof oder Teile des Friedhofs entwidmen, wenn sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und Grabnutungsrechte nicht entgegenstehen. Ein Grabnutungsrecht steht einer Auflassung entgegen, solange es aufgrund seiner verbleibenden Laufzeit noch eine neue Beisetzung unter Einhaltung der Ruhezeit ermöglicht.

Zu 3.2 und 3.3:

Hierzu verweisen wir auf die Antwort zu Frage 2.1. Da sich die Dauer der Ruhezeit nach Art. 10 BestG nach der Verwesungsdauer bestimmt, unterscheidet sie sich je nach den

örtlichen Gegebenheiten, insbesondere je nach der Bodenbeschaffenheit, bei den einzelnen Friedhöfen.

Zu 4.:

Ist die Ruhezeit abgelaufen und wird das Grabnutungsrecht nicht mehr verlängert, so wird das Grab vom bisher Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten abgeräumt; der Grabstein ist von ihm zu entfernen.

Zu 5.:

Soweit bekannt haben bisher weder islamische Interessenvertreter noch die beiden christlichen Kirchen einen Verstoß gegen das Grundrecht der Religionsfreiheit durch eine Befristung der Grabnutungsrechte geltend gemacht. Soweit es im Einzelfall zu einer Kollision mit der Religionsfreiheit kommen sollte, könnte dem gegebenenfalls durch die Einräumung eines unbefristeten Sondernutzungsrechts oder durch wiederholte Verlängerung des Grabnutungsrechts Rechnung getragen werden (vgl. Antwort zu Frage 6.3).

Zu 6.1:

Nach Art. 8 Abs. 2 BestG können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts Träger von Friedhöfen sein. Daher ist in Bayern die Einrichtung von privaten Friedhöfen nicht zulässig. Diese Regelung ist durch die Funktion des Friedhofs als würdige letzte Ruhestätte begründet, die gleichzeitig im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine geordnete Bestattung der Verstorbenen gewährleistet. Die Trägerschaft durch eine Gemeinde ermöglicht außerdem einen Bestattungsanspruch für Gemeindeangehörige, der bei einer Vergabe der Nutzungsrechte durch privatrechtliche Unternehmen nicht gewährleistet werden könnte.

Ausnahmsweise kann die Kreisverwaltungsbehörde eine Beisetzung außerhalb eines Friedhofs, z. B. auf einem privaten Bestattungsplatz, genehmigen (Art. 12 BestG). Voraussetzung ist, dass ein wichtiger Grund dies rechtfertigt oder es dem Herkommen des Verstorbenen entspricht. Ein solcher Bestattungsplatz muss die Anforderungen an einen Friedhof erfüllen; seine Erhaltung während der Ruhezeit muss gesichert sein. Die Anzahl der privaten Bestattungsplätze wird nicht statistisch erfasst.

Zu 6.2:

Hierzu verweisen wir auf die Antwort zu Frage 6.1.

Zu 6.3:

Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen. Um den Zweck einer sicheren und würdigen Totenbestattung zu erfüllen, muss der Friedhofsträger angemessen disponieren können. Ein Grabkauf und das damit verbundene ausschließliche Verfügungsrecht eines privaten Dritten über einen Teil des Friedhofs würde den Zweck öffentlicher Friedhöfe behindern. Denkbar ist allerdings ein unbefristetes Sonderrecht, wenn dies die örtlichen Gegebenheiten und planerischen Überlegungen ermöglichen. Es muss aber wieder eingeschränkt werden können, wenn es der Friedhofszweck erfordert. Eine verhältnismäßige Lösung kann im Einzelfall auch die großzügige Bewilligung zeitlich befristeter Verlängerungen der Nutzungsdauer sein.

Eine stichprobenweise Umfrage bei Gemeinden, die Erfahrungen mit der Bestattung von muslimischen Verstorbenen haben, hat gezeigt, dass die Angehörigen in der weit überwiegenden Zahl der Fälle keinen Wunsch nach einem unbefristeten Nutzungsrecht geäußert haben. In den wenigen Ausnahmefällen konnte eine Kompromisslösung gefunden werden, indem eine Verlängerung des Nutzungsrechts großzügig gehandhabt wurde.

Jüdische Verstorbene, deren ewige Totenruhe eindeutig verbindliche Regel des jüdischen Rechts der Halacha ist, werden auf jüdischen Friedhöfen beigesetzt. Träger dieser Friedhöfe sind die jüdischen Kultusgemeinden, die den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.

Zu 7.1:

Es gibt in Bayern keine Friedhöfe in muslimischer Trägerschaft. Nach dem Bestattungsgesetz können nur juristische Personen des öffentlichen Rechts Träger von Friedhöfen sein. Derzeit gibt es keine islamische Glaubensgemeinschaft mit diesem Status.

Mittlerweile hat allerdings eine Reihe von Gemeinden in Bayern muslimische Gräberfelder auf ihren kommunalen Friedhöfen eingerichtet.

Zu 7.2:

Hierzu verweisen wir auf die Antwort zu Frage 7.1.